

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1887)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Innern. Abtheilung Volkswirtschaft

**Autor:** von Steiger

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416389>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verwaltungsbericht

der

## Direktion des Innern (Abtheilung Volkswirtschaft)

für

das Jahr 1887.

Direktor: Herr Regierungs-rath **v. Steiger.**

### I. Handel und Gewerbe.

#### A. Allgemeines.

Die nun bereits seit mehr als einem Jahrzehnte andauernde Krise in Handel und Gewerbe bildete auch im Berichtjahre den Gegenstand vielfacher Klagen; doch deuten verschiedene Symptome auf eine, wenn gleich langsame, Wendung zum Besseren hin.

In Bezug auf volkswirtschaftliche Gesetzgebung ist das Jahr 1887 durch zwei wichtige Ereignisse ausgezeichnet, nämlich den Bundesbeschluss vom 10. Juli 1887, betreffend Abänderung der Bundesverfassung im Sinne der Einführung des Schutzes für neue Muster und Modelle, und das Zustandekommen des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht. Der erstere Erlass hilft einem längst gefühlten volkswirtschaftlichen Bedürfnisse ab; der letztere verwirklicht den Schutz der Arbeiter gegen Berufsunfälle in sehr umfassender Weise, wird aber eben deshalb für die Arbeitgeber von so einschneidenden Folgen sein, dass um so mehr zu wünschen ist, es möchte das Korrelat und nothwendige Gegengewicht des Gesetzes, eine rationelle staatlich organisierte Unfallversicherung der Arbeiter, möglichst bald zur Thatsache werden.

Der Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 fährt fort, seine heilsamen Wirkungen auf die gewerblichen Bildungsanstalten des Kantons zu äussern. Erfreu-

licher Weise bleibt der Kanton an Opferwilligkeit für diese Zwecke hinter dem Bunde nicht zurück. So hat der Grosse Rath im Berichtjahre den Budgetposten für Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen von 29,000 auf 40,000 Franken erhöht, und auch die Gemeindebeiträge für diese Anstalten sind im Steigen begriffen. Ueber die bezüglichen neuen Bedürfnisse und Verwendungen sind die zwei zunächst folgenden Rubriken zu vergleichen. Zu den Subsidien des Bundes für die gewerblichen Bildungsanstalten selbst kamen auch noch einige Stipendien für Ausbildung angehender Zeichnen- und Schnitzlerlehrer durch Besuch ausländischer Kunstlehranstalten. Noch ist zu erwähnen, dass im Berichtjahre Art. 11, Lemma 2 des Reglements vom 27. Januar 1885 (Sorge dafür, dass die Anschaffungen aus Bundessubventionen stets öffentlichen Zwecken dienstbar bleiben) durch Einholung zweckdienlicher Verpflichtungserklärungen der subventionirten Anstalten seine Vollziehung gefunden hat.

Mit dem bernischen Vereine für Handel und Industrie, dem kantonalen Gewerbeverbande und der Société intercantonale des industries du Jura wurden die gewohnten Beziehungen unterhalten, und dem letzteren Vereine der übliche Staatsbeitrag bewilligt. Neue Beziehungen wurden angeknüpft mit dem schweizerischen Arbeitersekretariat in Zürich, so namentlich anlässlich der von diesem unternommenen statistischen Vorarbeit für das Projekt einer staatlichen Unfallversicherung der Arbeiter.

## B. Gewerbliche Anstalten.

Die *Feinkorbblecherei* wurde auch im Berichts-jahre staatlich unterstützt, theils durch fortgesetzte Subventionirung der *Gesellschaft für Kleinindustrie* in Bern, deren Korbblechereiabtheilung gegenwärtig bei 15 Zöglingen zählt, theils durch Ausrichtung von Stipendien an einige in anderen Geschäften untergebrachte talentvolle Jünglinge. Die übrigen Abtheilungen der genannten Gesellschaft (Möbelschreinerei und Spielwaarenfabrikation) nehmen ebenfalls einen befriedigenden Fortgang. Sämtliche Arbeitszweige der Gesellschaft sind nun in dem wohleingerichteten und geräumigen neuen Fabrikgebäude an der Matte installirt.

In den Kreis der staatlichen Hülfeleistung ist während des Berichtjahres noch eine andere gewerbliche Anstalt getreten, welche den Zweck verfolgt, die bedürftige Bevölkerung der Hauptstadt zu passender industrieller Arbeit heranzubilden, und zwar, wie die Gesellschaft für Kleinindustrie den männlichen, so diese den weiblichen Theil derselben. Es ist dies die *Maschinenstrickschule* in Bern, gegründet im Jahre 1885 von einem gemeinnützigen Vereine und seither von Jahr zu Jahr bedeutend erweitert. Dieser Verein gedenkt sich, wie auch die Gesellschaft für Kleinindustrie, mit der Zeit auf eigene Füsse zu stellen; es wird ihm dies aber erst dann möglich sein, wenn er die nötige Zahl von geschulten Arbeitskräften zur weiteren Verbreitung seiner Industrie verfügbar hat. Unterdessen hat er die Unterstützung des Staates und in sehr erheblicher Masse auch die des Bundes erhalten.

Das längst besprochene Projekt der *Lehrwerkstätten* in der Stadt Bern hat im Berichtjahre Dank dem energischen Arbeiten der zu diesem Zwecke von den städtischen Behörden niedergesetzten Spezialkommission greifbare Gestalt gewonnen. Zunächst ist die Errichtung von Werkstätten für Schneiderei, Schuhmacherei, Holz- und Metallbearbeitung vorgesehen, und es dürften wenigstens zwei derselben, diejenigen für Schuhmacherei und Schreinerei, noch im Laufe des Jahres 1888 eröffnet werden. Ferner ist eine *Frauenarbeitsschule* im Entstehen, zu deren Organisation und Leitung sich ein eigener gemeinnütziger Verein der Stadt Bern gebildet hat. Es ist nicht zu zweifeln, dass diese Lehrwerkstätten für die Hebung des Handwerkerstandes und der Erwerbstätigkeit der Bevölkerung im Allgemeinen von den besten Folgen sein werden. Die Hülfe des Staates ist denselben durch die oben erwähnte Erhöhung des Budgetpostens für Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen bereits in namhaftem Masse zugesichert; diejenige des Bundes dürfte nicht ausbleiben.

*Muster- und Modellsammlung.* Der Besuch der Anstalt war im Berichtjahre ein ziemlich reger. Die ausgeliehenen Bücher und Modelle beziffern sich auf 156 Nummern, die Benutzung in der Anstalt selbst nicht mitgerechnet. Im Lesesaale waren 34 gewerbliche Zeitungen aufgelegt.

Aus den neuen Anschaffungen sind hervorzuheben: 4 geschnitzte Stühle, hervorgegangen aus den Schnitzerschulen Brienzi und Meiringen, verschiedene Gasapparate, 1 Wanduhr, eine Auswahl von Korbblechwaren und Bambusarbeiten, 1 Pumpenmodell,

1 Apparat für Schuhmacherei und 1 Luftanfeuchter. Ausgestellt waren nur 2 Gegenstände, eine kleine Drehbank für Fussbetrieb und 1 Zentrifugaltrockenapparat. Unter den der Anstalt zugeflossenen Geschenken verdient besondere Erwähnung eine von der Porzellanmanufaktur in Meissen gespendete Sammlung von Materialien, die dortige Fabrikation in ihren verschiedenen Stadien darstellend.

Die Rechnung der Anstalt war beim Abschlusse des Verwaltungsberichts noch nicht ausgefertigt, was durch mehrmonatliche schwere Krankheit des Verwalters zu entschuldigen ist.

Der Mangel an Platz und die schlechte Beschaffenheit der Anstalträumlichkeiten drücken je länger, je fühlbarer auf die Leistungsfähigkeit der Sammlung und haben im Berichtjahre u. A. auch die schlimme Folge nach sich gezogen, dass die Bundesbehörde weitere Beiträge zu bewilligen vorläufig abgelehnt hat. Unter diesen Umständen ist die neuerlich aufgetauchte Anregung betreffend Reorganisation der Anstalt im Sinne der Gründung eines kantonalen Gewerbemuseums nach dem Muster derjenigen von Zürich, Winterthur etc. sehr berechtigt, und nur zu wünschen, dass dieselbe die entgegenstehenden, hauptsächlich finanziellen Schwierigkeiten glücklich überwinden möge.

## C. Fachschulen.

In der *Schnitzerschule Meiringen* sind bedauerliche Zerwürfnisse zwischen dem Hauptlehrer und der Schulkommission ausgebrochen, in Folge deren die Frequenz der Schule einen nicht unerheblichen Rückgang erfahren hat. Die Tendenz der Schulkommission geht nämlich dahin, dass sich die Schule so viel als möglich der bestehenden Industrie anschmiege und vor Allem im Handel leicht verkäufliche Gegenstände anfertige, wobei sie von dem allerdings löslichen Bestreben geleitet wird, den meist mittellosen Schülern baldigst sicheren Erwerb zu verschaffen. Der Lehrer hingegen ist mit Recht der Ansicht, dass die Schule der Industrie vorangehen und sie durch methodischen Unterricht qualitativ zu heben suchen müsse. Es sollte aber nicht unmöglich sein, diesen Hauptzweck mit den materiellen Interessen der Schüler einigermassen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen hat sich als Notwendigkeit herausgestellt, ein fest abgegrenztes stufenmässiges Lehrprogramm für die Schule auszuarbeiten und darin zugleich auch, woran es bisher fehlte, einen Kurs für Formen- und Stylehre vorzuschreiben. Die Arbeiten zu solcher Reorganisation der Anstalt sind bereits an die Hand genommen, und es ist uns für dieselben auch die Hülfe des eidgenössischen Experten zugesagt. Von dem beklagten Mangel der Schulorganisation abgesehen, sind übrigens die Leistungen der Schule, allen Berichten zufolge, keineswegs unbefriedigend, und es fanden namentlich diejenigen des Lehrers wie der Schüler im Modellieren und Schnitzen bei den Inspektoren volle Anerkennung.

Die *Schnitzerschule Brienzi* erfreut sich einer normalen Entwicklung und ist in stetigem gedeihlichem Fortschritte begriffen. Zu Ende des abgelaufenen Wintersemesters betrug die Frequenz der-

selben 25 Vollschüler, das des Raumes halber zugässige Maximum. In der Abendschule für Erwachsene wurden zirka 25 Schnitzler unterrichtet, in der Knabenabtheilung ungefähr 50 Zöglinge.

Im Herbst des Berichtjahres machte der Oberlehrer der Schule, mit Unterstützung des Staates und des Bundes, eine fünfwochentliche, seinem Berichte zufolge sehr fruchtbringende Studienreise nach Italien, wie voriges Jahr nach Deutschland. Zwei besonders talentvolle Zöglinge der Schule haben nach Vollendung ihrer Unterrichtszeit mit Hilfe von Staats- und Bundesstipendien zu ihrer weiteren Ausbildung höhere Kunstgewerbeschulen bezogen, der eine die von Stuttgart, der andere die von Zürich, wo letzterer in der Folge zugleich Anstellung als Hülfslehrer für das Schnitzen gefunden hat.

Der *Schnitzlerverein Brienzwiler* fährt fort, in der Weise als Filiale der Schnitzlerschule Brienz zu funktionieren, dass er seinen Mitgliedern an je zwei Nachmittagen per Woche durch die Lehrer derselben Unterricht im Zeichnen ertheilen lässt. Die Fortschritte waren befriedigend. Die Modellsammlung des Vereins hat mit Hilfe der Subventionen des Staates und des Bundes nützlichen Zuwachs erfahren.

Anregungen zur Beschickung der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1889 fanden bei den beiden Schnitzlerschulen nur geringen Anklang, weil das finanzielle Risiko für dieselben zu gross ist. Ihr Gesuch an die Bundesbehörde, ihnen die Beschickung durch Bestellung des Ameublements für ein Zimmer des neuen eidgenössischen Verwaltungsgebäudes zu erleichtern, wurde leider von dieser abgewiesen, allerdings zunächst aus dem Grunde, weil die erwähnte Bauangelegenheit noch zu wenig vorgerückt ist.

Die *Zeichnungsschule Heimberg* besteht nun seit  $4\frac{1}{2}$  Jahren, deren Modellirabtheilung seit  $2\frac{1}{2}$  Jahren. Die erstere zählte im letzten Semester durchschnittlich 20 Schüler, was gegenüber dem Vorjahr (13) einen erfreulichen Zuwachs darstellt. Die Modellirklasse wurde im Sommer von 9, im Winter von 5 Schülern besucht. Fleiss und Leistungen der Schüler befriedigten, ebenso und in hohem Masse der Eifer des Lehrers. Letzterer beabsichtigt, eine Studienreise nach den Töpferschulen Deutschlands zu machen. Er sowohl, als die Schulbehörde behalten mit Recht das Ziel im Auge, die Schule allmälig zu einer Berufsschule umzubilden, indem die Erstellung geschmackvoller modellirter Töpferwaaren sich nur durch lange systematische Uebung an guten Modellen und Zeichnungen erzielen lässt, und die Schule ohne Werkstätte die richtige Gelegenheit zu solcher Uebung nicht gewähren kann.

Die *Zeichnungsschule St. Immer* hat sich zu einer Schule mit Jahreskurs umgestaltet, und es wurde ihr mit Rücksicht darauf der Staatsbeitrag wesentlich erhöht. Den längst gewünschten Modellirkurs dagegen konnte sie aus Mangel an Finanzmitteln einstweilen noch nicht zu Stande bringen. In Folge der Reorganisation, resp. der strengeren Anforderungen an die Schüler, ging die Frequenz zunächst einigermassen zurück, da auf den Rath des eidgenössischen Experten allzu junge und schlecht vorgebildete Schüler vom Unterrichte ausgeschlossen wurden. Zu Ende des

Wintersemesters fand eine Ausstellung der Schülerarbeiten statt, deren Leistungsergebniss zur Zufriedenheit ausfiel.

Von der *Zeichnungsschule Biel* haben wir bis zum Abschlusse des Verwaltungsberichtes keinen Bericht erhalten, so dass wir über ihren Gang und Stand nichts Näheres sagen können. Immerhin haben wir beim Besuch der im Frühjahr 1888 stattgefundenen Ausstellung ihrer Arbeiten einen durchaus günstigen Eindruck von ihren Leistungen erhalten, und so viel wir hörten, hat sich auch der eidgenössische Experte über dieselbe anerkennend ausgesprochen und deshalb der Bundesbehörde die fortgesetzte Gewährung der Bundessubvention empfohlen. Diese beträgt für das laufende Jahr Fr. 2500; der Beitrag der Gemeinde Fr. 3300. In Betreff des Staatsbeitrages haben wir dem Regierungsrathe Erhöhung von Fr. 1000 auf Fr. 2000 beantragt. Zu tadeln fand der Experte den sehr unregelmässigen Schulbesuch, daher er zur Abhülfe Einführung eines Haftgeldes vorschlug.

An der *kunstgewerblichen Abtheilung der Kunstscole Bern* wurden 20 Schüler unterrichtet, wovon 12 bis 13 angehende Kunsthändler. Der Lehrer der Abtheilung hat nun auch den Modellirunterricht übernommen. Seine Besoldung wird fortwährend aus der Subvention des Bundes bestritten, der ausserdem noch einen kleinen Beitrag für Anschaffung von Lehrmitteln leistete. Anlehnend an die Ausstellung der Schule, welche namentlich auch viele Arbeiten der Holzschnitzerei und Keramik enthielt, wurde eine Konferenz mit den Lehrern der Schnitzlerschulen von Brienz und Meiringen veranstaltet, welche für diese sehr anregend und belehrend ausfiel. Es will sich deshalb die Direktion der Kunstscole überhaupt angeleben sein lassen, eine engere Beziehung zwischen den oberländischen Schnitzlerschulen und ihrer eigenen Anstalt anzubahnen.

An den Prüfungen der *Uhrmacherschule Biel* nahmen im Ganzen 12 Schüler Theil. Der Unterricht hatte sich über folgende Fächer erstreckt: Mechanik und Kinetik, Algebra, Trigonometrie, Kosmographie, Physik, Chemie, Theorie der Uhrenmacherkunst, Buchführung und technisches Zeichnen. Abgesehen von dem letzteren Fache, dessen Leistungen an sich und namentlich auch wegen mangelnder Sauberkeit vieler Arbeiten nicht recht befriedigte, machte das Examen der Anstalt auf die Experten einen günstigen Eindruck. Es wurde nach ihrem Berichte ein Resultat in der theoretischen Ausbildung erzielt, das man, Angesichts der ungleichen und zum Theil sehr mangelhaften Vorbildung der eintretenden Schüler, sowie Angesichts der geringen Stundenzahl des theoretischen Unterrichts, als ein gutes bezeichnen kann. Die Experten warnen aber mit Recht davor, den theoretischen Unterricht gegenüber dem praktischen in die zweite Linie zu stellen, was die spätere Konkurrenzfähigkeit der aus der Schule hervorgehenden Uhrmacher sehr schädigend müsste.

Aus dem Berichte der praktischen Experten ist hervorzuheben, dass sich der dem eintretenden Schüler auferlegte Aufenthalt in der mechanischen Abtheilung als eine sehr zweckmässige Einrichtung bewährt. In dieser Abtheilung sowohl, als in denjenigen für die eigentliche Uhrenfabrikation fanden sich Arbeiten vor, welche sogar auf fachmännische Ausführung Anspruch

machen können. Die Experten konstatieren im Allgemeinen, dass bedeutende Fortschritte gegenüber dem Vorjahr gemacht worden sind, und die Thätigkeit der Kommission, des Direktors und der Lehrerschaft volle Anerkennung verdient.

Die Einnahmen der Anstalt im Jahre 1887 beliefen sich auf Fr. 22,203. 20, die Ausgaben auf Fr. 23,112. 12.

Die *Uhrmacherschule St. Immer* begann ihr Schuljahr mit 21 Schülern, eingeteilt in die drei Klassen: ébauches et finissages; échappements; repassage, réglage et remontage, wobei noch eine Spezialklasse für échappements besteht. Im Laufe des Jahres traten 1 Schüler ein und 4 aus, so dass der Bestand zu Ende des Schuljahres sich auf 18 Schüler belief. Nach der Prüfung traten 3 Schüler aus, nachdem sie den vollständigen dreijährigen Lehrkurs durchgemacht hatten.

Laut dem Berichte der praktischen Experten sind die Arbeitsergebnisse der ersten Klasse befriedigend, und diejenigen der beiden anderen sogar sehr zufriedenstellend, und es entwerfen dieselben im Allgemeinen ein anschauliches Bild von den grossen Fortschritten, welche die Schule seit 20 Jahren, wo sie selbst ihr als Schüler angehörten, hinsichtlich der praktischen Leistungsfähigkeit gemacht hat.

Nicht ganz so günstig lautet der Bericht der theoretischen Experten. Sie fanden, dass der theoretische Unterricht, wie schon bis dahin, an ungenügender Vorbildung der Schüler und zu geringer Stundenzahl, namentlich in Physik und Chemie, leidet, und konnten infolge dessen nur die Leistungen im technischen Zeichnen, in der Theorie der Uhrmacherkunst und in der Buchhaltung als befriedigend anerkennen. Sie urtheilen im Allgemeinen, dass das Niveau des theoretischen Unterrichts, wegen zu geringer Werthschätzung desselben, gesunken sei, und machen aufmerksam, dass zwar allerdings der Schwerpunkt für Uhrmacherschulen im praktischen Unterricht liegen muss, dass aber dieser ohne theoretische Kenntnisse nur Routiniers zu bilden vermag, welche nicht im Stande sind, Fortschritte der Uhrmacherkunst zu fördern.

Die Rechnung der Schule pro 1887 weist eine Einnahme von Fr. 22,231. 90 und ein Ausgeben von Fr. 22,624. 98 auf.

Die *Uhrmacherschule Pruntrut* hielt ihre vierte Jahresprüfung mit 7 Schülern ab, wovon 3 dem ersten Kurse (erstes und zweites Schuljahr) und je zwei den beiden andern Kursen (drittes und viertes Schuljahr) angehörten. In Anbetracht der geringen Anzahl von Stunden, welche dem theoretischen Unterrichte eingeräumt werden, bezeichnet der Examinator das Resultat der Prüfungen im Ganzen als ein befriedigendes. Weniger günstig sprechen sich die praktischen Experten aus, welche in verschiedenen Arbeitsbranchen Sorgfalt und Sauberkeit der Ausführung vermissten.

Von den 7 Schülern traten 5 aus, so dass für das neue Schuljahr nur 2 übrig blieben. Für den neuen Kurs dieses Schuljahres waren beim Beginne desselben noch keine Anmeldungen eingelaufen. Die Schulkommission schreibt die geringe Frequenz dem Umstände zu, dass die Schule bis jetzt keine Gelegenheit dargeboten hat, einzelne Branchen der Uhr-

macherei innerhalb eines Jahres zu erlernen. Sie gedenkt deswegen halbjährliche und jährliche Kurse einzuführen, die mehr die praktische Ausbildung der Schüler zum Zwecke haben sollen. Die mehrjährigen Kurse bleiben aber daneben bestehen.

Das Budget der Anstalt pro 1888 sieht Fr. 12,841.20 Ausgaben und Fr. 10,610 Einnahmen vor.

Winterkurse von *Handwerkerschulen* fanden statt in Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Langnau, Herzogenbuchsee, Huttwyl, Münsingen, Thun und Worb, alle mit wesentlicher Unterstützung des Staates und des Bundes. Bern unterrichtete, wie gewohnt, während des Sommers im Zeichnen und Französisch, ebenso Langenthal im Zeichnen. Auch die Handwerkerschule Langnau hat in ihren neuen Statuten bei genügender Schülerzahl Sommerkurse im Zeichnen vorgesehen. Bedeutende Erweiterungen und Verbesserungen des Unterrichts haben die Schulen von Biel und Thun aufzuweisen, beide durch Neuanstellung von Lehrern und Kreirung der nöthigen Unterabtheilungen für die vermehrte Schülerzahl. In Thun ist die Zahl der Schüler auf 104 gestiegen, eine noch nie erreichte Höhe. Die Gesammtzahl der Schüler, nicht gerechnet Herzogenbuchsee, welches bei Abschluss des Verwaltungsberichtes noch keinen Bericht eingesendet hatte, belief sich auf 679, wovon 593 bis zum Schlusse der Kurse ausharrten. Die Schulberichte machen folgende Unterrichtsfächer namhaft: Technisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Modelliren, Geometrie, Rechnen, Physik, Buchhaltung, Geschäftsaufsatz, Vaterlands- und Verfassungskunde, Französisch. Gewissen Orts scheinen die Handwerkerschulen immer noch zu sehr als eine Art Fortbildungs- oder Rekrutenschulen angesehen zu werden, während doch jene ihrer Bestimmung gemäss nicht Zwecke der allgemeinen, sondern der gewerblichen Bildung verfolgen und demnach vor Allem das Zeichnen pflegen sollen. An den meisten Anstalten kann indessen diese letztere Ansicht als die zur Herrschaft gekommene gelten. So hat z. B. eine Schule am Platze des Faches Vaterlandskunde einen zweiten Kurs im Zeichnen eingeführt. Am Schlusse ihrer Kurse hielten die meisten Anstalten die gewohnten öffentlichen Prüfungen ab, die mehrfach auch mit Ausstellung von Lehrlingsarbeiten verbunden waren. Einige Schulen vertheilten neben Diplomen kleine Aufmunterungspreise an die Schüler. Die Berichte über das Betragen und den Fleiss der Schüler lauten mit wenigen Ausnahmen günstig.

Die Handwerkerschule Bern ist mit Rücksicht auf ihre stets wachsende Schülerzahl und ihre immer ausgedehnteren Leistungen um eine Erhöhung ihres Staatsbeitrages eingekommen, welches Gesuch wir beim Regierungsrathe befürworten werden. Ebenso beantragen wir Erhöhung der Beiträge für Biel und Thun; derjenige von Burgdorf ist letztes Jahr erheblich vermehrt worden. Die Gesammtsumme der Staatsbeiträge für die Handwerkerschulen beläuft sich pro 1887 auf Fr. 4800. Lobende Erwähnung verdient, dass an mehreren Orten auch die Gemeinden sich zu erhöhten Opfern für ihre Handwerkerschulen anschicken.

Die *Haushaltungsschule Worb* hat im Berichtsjahre drei Kurse abgehalten, den einen vom 10. Januar bis 26. März, den zweiten vom 18. April bis 5. Sep-

tember, den dritten vom 26. September bis zum 19. Dezember. Die beiden ersten waren von je 20, der letzte von 21 Theilnehmerinnen besucht, während jeweilen 30—35 Anmeldungen eingelaufen waren. Mangel an Platz verbot, die Aufnahmen zu vermehren. Unterrichtet wurde in Haushaltungskunde, Garten- und Gemüsebau, Handarbeiten, Sittenlehre, Gesundheitslehre und ökonomisch-physikalischen Belehrungen. Die Anstalt ist vortrefflich geleitet und verspricht ihrem Zwecke: Anhalten des heranwachsenden weiblichen Geschlechts zur Arbeitsamkeit und Ordnung und Heranbildung desselben zur selbständigen Führung einer bürgerlichen Haushaltung, immer besser zu genügen. Wünschbar wäre nur, dass noch weitere ähnliche Anstalten in verschiedenen Landestheilen gegründet, und dass zugleich auch für Heranbildung von Kochlehrerinnen zu Gunsten der breiteren Schichten des Volkes gesorgt werden könnte. Im Schosse der Aufsichtskommission der Anstalt haben mehrfache Anregungen betreffend Gründung einer Schwesternanstalt im französischen Kantontheile stattgefunden. Dieselbe würde jedoch nach dem gefassten Plane mehr den Charakter einer allgemeinen Erziehungs-, als einer beruflichen Bildungsanstalt haben, indem das Hauptgewicht auf Erlernung der französischen Sprache gelegt, und der Zweck der Anstalt vornehmlich in der Bekämpfung der Uebelstände des modernen Pensionswesens gesucht werden soll.

#### D. Fabrikwesen und Haftpflicht.

Der Bundesbehörde wurde der gewohnte, alle zwei Jahre wiederkehrende Bericht über die Vollziehung des Fabrikgesetzes abgestattet, diesmal über die Jahre 1885 und 1886. Nach zwei früheren, sehr ausführlichen Berichterstattungen konnte derselbe kürzer ausfallen und sich hauptsächlich auf die bei Vollziehung des Gesetzes gemachten neuen Erfahrungen beschränken. Er ist in der vom schweizerischen Industriedepartement veranstalteten Zusammenstellung der Berichte der Kantsonegierungen abgedruckt. Ferner gaben wir dem genannten eidgenössischen Departemente nach Anhörung des bernischen Vereins für Handel und Industrie ein ausführliches Gutachten über eine Reihe neuer Anträge der Fabrikinspektoren zum genaueren Vollzuge des Gesetzes ab.

Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 über die Ausdehnung der Haftpflicht ist vom 1. November des Berichtjahres an das Pensum der Direktion des Innern betreffend Fabrik- und Haftpflichtwesen um einen weitschichtigen Arbeitszweig vermehrt worden. Zum Vollzuge dieses Gesetzes erliess der Regierungsrath auf unseren Antrag ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und eine Bekanntmachung, welche die wichtigsten Punkte des Gesetzes hervorheben und insbesondere das System der Unfallanzeigen und Unfalluntersuchungen organisiren. Auch wurde für möglichst ausgiebige Vertheilung der beiden eidgenössischen Haftpflichtgesetze von 1881 und 1887 unter die Fabrikanten und übrigen haftpflichtigen Betriebsunternehmer gesorgt. Den sämtlichen Staats- und Ortspolizeibehörden wird durch das erwähnte Kreisschreiben des Regierungsraths zur Pflicht gemacht, über die gehörige Erstattung der Unfallanzeigen zu wachen

und jeden Fall von Unterlassung einer solchen oder von Nichterfüllung der Haftpflicht sogleich zur Kenntniss der oberen Behörde zu bringen. Die Regierungsstatthalter sodann haben die durch Art. 4 des eidgenössischen Fabrikgesetzes vorgeschriebenen Unfalluntersuchungen nunmehr auch auf alle anderen unter dem neuen Gesetze stehenden Gewerbe und Betriebe auszudehnen. Von der Aufstellung eines Verzeichnisses dieser Geschäfte hat bekanntlich die eidgenössische Behörde aus Gründen praktischer Schwierigkeit abgesehen; es lässt sich aber aus der ungewöhnlichen Zunahme der Unfallanzeigen seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ohne Weiteres der Schluss ziehen, dass ihre Zahl für den Kanton Bern eine sehr bedeutende sein muss, wenn gleich diese Zunahme zum Theil auch auf Rechnung des neu eingeführten exakteren Systems der Unfallanzeigen (Ausfüllung besonderer gedruckten Formulare durch die Fabrikanten und Unternehmer) zu schreiben ist. In der That hat sich seit 1. November 1887 die Zahl der Unfallanzeigen und Unfalluntersuchungen mehr als verdreifacht. Den Regierungsstatthaltern der gewerbereicheren Bezirke wird die Vornahme dieser Untersuchungen mit der Zeit eine ganz erhebliche geschäftliche Mehrbelastung verursachen. Ueber die Wirkung der erweiterten Haftpflicht auf Gewerbeunternehmer und Arbeiter lässt sich natürlich noch kein Urtheil abgeben, und wir wollen daher einstweilen nur die Hoffnung aussprechen, es möchte die Verwaltungsbehörde möglichst wenig in den Fall kommen, von der ihr durch Art. 9 des Gesetzes eingeräumten Befugniss, bei Nichterfüllung oder nicht genügender Erfüllung der Haftpflicht amtliche Untersuchung anzuheben, Gebrauch machen zu müssen.

Zum Kapitel des Haftpflichtwesens gehört auch der Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1887 betreffend Ausführung von Art. 5, lit. d des Fabrikgesetzes. Derselbe kommt dem längst gefühlten Bedürfniss entgegen, die Industrien zu bezeichnen, welche erwiesenermassen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen und für dieselben der Haftpflicht zu unterstellen sind. Er wurde in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Die Zahl der dem Fabrikgesetze unterstellten Geschäfte im Kanton Bern belief sich zu Ende des Berichtjahres auf 301 (gegenüber 279 zu Ende des Vorjahres). 25 Geschäfte wurden neu in die Fabrikliste eingetragen, und 3 von derselben gestrichen, letztere sämtlich wegen Verminderung der Zahl der Arbeiter.

Sechs Pläne von Neu- und Umbauten von Fabriken wurden nach vorgenommener Prüfung genehmigt. Diese erstreckte sich jeweilen hauptsächlich auf die Sorge für Herstellung sanitärer zweckmässiger, gut ventilirbarer Räumlichkeiten und für Anbringung der nöthigen Schutzvorrichtungen.

Fälle von Phosphorkrankheit in den Zündhölzchenfabriken des Kantons sind der Behörde während des Berichtjahres nicht zur Kenntniss gelangt und auch wohl wirklich nicht vorgekommen. Immerhin sah sich dieselbe Vorsichts halber bewogen, den betreffenden Fabrikanten durch besonderes Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter die Anzeigepflicht unter Strafandrohung neu einzuschärfen.

Anzeigen von Fabrikunfällen langten im Ganzen 118 ein, wovon 103 den alten, 15 den neuen Kanton

betreffen. Hiezu kamen seit 1. November bis zum Schlusse des Jahres 17 Unfälle in Geschäften, welche der erweiterten Haftpflicht unterstehen, nämlich 9 im alten und 8 im neuen Kantonstheile.

34 neue und 7 revidirte Fabrikreglemente erhielten die Sanktion des Regierungsraths.

Mit Klagen betreffend Löhnsverhältnisse in Fabriken hatten wir uns blos in einem einzelnen Falle zu befassen. In Folge derselben musste gegen ein Geschäft eingeschritten werden, welches seit Monaten keinen regelmässigen Zahltag abgehalten hatte. Empfehlung im Interesse der Arbeiter verdient die in einer Fabrik eingeführte Neuerung, den Zahltag vom Samstag auf den Freitag zu verlegen.

Ueberzeitbewilligungen wurden während des Berichtsjahres 48 ertheilt, für Perioden von zwei Wochen bis zu drei Monaten und eine tägliche Arbeitszeitverlängerung von einer bis vier Stunden. Für die wenigen Bewilligungen zu mehr als zwei Stunden täglich schrieb die Behörde jeweilen Ablösung der Arbeiter vor. Dazu kamen noch zwei Sonntagsarbeitsbewilligungen für Mühlen, welche an Wassermangel litten. Einer anderen Mühle wurde die Erlaubniss ertheilt, in Nothfällen, wie z. B. bei schlechtem Wetter, das Auf- und Abladen der Waare auch in der gesetzlichen Ruhezeit besorgen zu dürfen, jedoch unter dem Vorbehale der Zurückziehung dieser Erlaubniss, sobald sie zu Missbräuchen führen sollte. Leider kamen auch im Berichtjahre mehrere Fälle von unbefugter Ueberzeitarbeit vor, welche durch Ueberweisung an den Richter erledigt werden mussten.

### **E. Kontrolirung des Feingehalts von Gold- und Silberwaaren und Handel mit Gold- und Silberabfällen.**

In Pruntrut wurde ein neues Kontrolbüreau errichtet, gegründet von einer Aktiengesellschaft, um dem Bedürfnisse der dortigen Gegend zu genügen. Da mehrere andere Kontrolämter des Jura gegenwärtig mit Arbeit überladen sind, so fand der Regierungsrath den Beweis des vorhandenen Bedürfnisses geleistet und genehmigte die Statuten der Gesellschaft auf die Dauer von 10 Jahren, jedoch unter dem Vorbehale allfälliger späterer Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Uebernahme der Kontrolbüreaux durch Privatgesellschaften. Dem Probirer des Büreau wurde die Verpflichtung auferlegt, sich vor Antritt der Stelle durch mehrmonatliches Arbeiten auf einem anderen Kontrolbüreau zu seinen neuen Funktionen tüchtig zu machen.

Die Société du contrôle de St-Imier unterwarf ihre Statuten einer Revision. Die neuen Statuten wurden unter dem nämlichen Vorbehale genehmigt, wie die von Pruntrut.

Im Berichtjahre wurde drei weiteren Industriefirmen das gesetzlich vorgeschriebene Souchenregister für den Betrieb des Handels mit Gold- und Silberabfällen verabfolgt. Die Zahl derselben im Kanton Bern beläuft sich gegenwärtig auf 14, wozu noch die Verwaltungen der sechs Kontrolbüreaux kommen. Ein Industrieller musste wegen Widerhandlung gegen Art. 2 und 6 des Gesetzes und Art. 4, Lemma 2 und 3 der Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1886 richterlich bestraft werden. Dem Gesuche eines

Händlers, seine Abfälle selbst schmelzen zu dürfen, wurde von der Bundesbehörde entsprochen.

Gemäss Art. 5 der Instruktionen vom 20. November 1886 über den Handel mit Gold- und Silberabfällen wurden von der Bundesbehörde für die von Kontrollämttern entlegeneren Gegenden des neuen Kantonstheils Stellvertreter dieser Aemter behufs Visirung der Vorweisungsscheine und Verabfolgung der Legitimationskarten ernannt.

Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1886 betreffend Zusätze zum Bundesgesetze über Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, die Bundesrathsbeschlüsse vom 1. April und 24. Dezember 1887 betreffend die Kontrolirung der nach Deutschland und England bestimmten goldenen und silbernen Uhrengehäuse und derjenige vom 24. Dezember 1887 betreffend die Stempelung der Bügellinge wurden in die Gesetzesammlung aufgenommen.

### **F. Mass und Gewicht.**

In der Absicht, der Verbreitung unrichtig bezeichneter Gefässe entgegenzuwirken, änderte die Bundesbehörde zu Ende des Jahres 1886 die Zollvorschriften vom 18. Mai 1881 in dem Sinne ab, dass auch die mit blosser Inhaltsmarke (nicht nur mit nachgeahmten schweizerischen Eichzeichen) versehenen eingeführten Glaswaaren an der Grenze angehalten und der Centralpolizeibehörde des Bestimmungskantons zur weiteren Behandlung zugeleitet werden sollen. Dieses Verfahren ist ein für die kantonalen Behörden, wie für die betreffenden Industriellen sehr verdriessliches, ganz abgesehen davon, dass es auch nach der rechtlichen Seite hin etwelches Bedenken erregt, da man wohl fragen kann, ob sich die Behörden zur präventiven Bekämpfung blosser Polizeivergehen, die überdem nicht nur noch gar nicht begangen, sondern vermutlich nicht einmal beabsichtigt sind, dergleichen Eingriffe in die Freiheit des Verkehrs und die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer erlauben dürfen. Mit Rücksicht auf das Vorkommen mehrerer solcher Fälle während des Berichtjahres wendeten wir uns deshalb an die Bundesbehörde mit dem Gesuche, es möchte den bezüglichen Unannehmlichkeiten wenigstens für die inländischen Industriellen abgeholfen werden, und zwar entweder dadurch, dass man die betreffenden Sendungen einfach an der Grenze zurückweise, oder dann mindestens durch gehörige Bekanntmachung jener Zollvorschriften als Warnung gegen Bestellung solcher Glaswaaren. Die Bundesbehörde glaubte indessen das erstere Verfahren nicht einschlagen zu können, versprach dagegen, dem letzterwähnten Wunsche zu genügen. Am besten wäre es allerdings, wenn sie die gehässige Massregel der temporären Beschlagnahme ganz fallen liesse und sich mit jeweiliger Benachrichtigung der kantonalen Polizeibehörden von den Zollstätten aus begnügen würde, was nach unserer Ansicht in den allermeisten Fällen hinreichend wäre, um letztere für die Abwehr allfälliger Missbräuche zu rüsten.

Ueber die von der Bundesbehörde ventilierte Frage betreffend Aufstellung allgemein gültiger Vorschriften wegen Eichung von Transportfässern für Wein, Most, Bier u. s. w. gaben wir derselben ein ausführliches Gutachten ab.

Der kantonale Inspektor für Mass und Gewicht wurde auf eine neue Amts dauer wiedergewählt, ebenso der Eichmeister von Biel und der Fassfecker im Amtsbezirk Signau. Die durch Tod erledigte Stelle des Untereichmeisters von Bern für die gesetzmässige Bezeichnung und Eichung der Glasgefässer wurde provisorisch unbesetzt gelassen, und ihre Verrichtungen dem Eichmeister von Bern übertragen. An die Stelle des verstorbenen Fassfeckers in Huttwyl trat dessen Sohn.

Ein neuer Tarif für die Holzmesser in der Stadt Bern erhielt die regierungsräthliche Sanktion.

### G. Marktwesen.

Der Kirchgemeinderath von Erlenbach wendete sich an den Regierungsrath mit einer Vorstellung gegen das Markthalten am Sonntag zur Zeit des Herbstviehmarktes daselbst. Es wurde ihm erwidert, dass dieser mit Recht und längst beklagte Missbrauch der Natur der Sache nach wohl kaum anders, als durch Verlegung sämmtlicher Herbstviehmärkte des Simmenthals und des Saanenlandes beseitigt werden könne, und dass somit in diesem Sinne Schritte bei den Gemeindebehörden der betreffenden Ortschaften gethan werden sollten.

Dem Gemeinderath von Laufen wurde bewilligt, die bisherigen sechs Viehmärkte daselbst auf passendere Tage (Montag vor Aschermittwoch, ersten Dienstag Mai, ersten Donnerstag Juni, zweiten Dienstag August, vierten Dienstag Oktober, zweiten Dienstag Dezember) zu verlegen, auf sein Gesuch um Kreirung zwei neuer Märkte dagegen nicht eingetreten.

Die Gemeinde Renan hat mit Bewilligung des Regierungsrathes ihre beiden Jahrmärkte aufgehoben.

Die revidirte Marktordnung von Langenthal erhielt die behördliche Genehmigung. Nach derselben sollen u. A. die dortigen am Dienstag abgehaltenen Jahrmärkte jeweilen auf den Tag vorher, statt wie bis dahin nachher, verlegt werden, wenn ein Feiertag auf einen Dienstag fällt.

### H. Gewerbegesetz und zugehörige Vollziehungs-vorschriften; Hausbauten; Dachungen.

Aus verschiedenen Wahrnehmungen und Berichten erzeigte es sich, dass die Vorschriften des Gewerbegesetzes und der zugehörigen Vollziehungsverordnungen über die Ausstellung von Bau- und Einrichtungsbewilligungen und Gewerbescheinen und den Bezug der daherigen Gebühren in einigen Amtsbezirken mangelhaft oder gar nicht mehr beobachtet werden. Wir beantragten deshalb dem Regierungsrath, ein Kreisschreiben zu erlassen, worin den Bezirks- und Ortsbehörden unter Hervorhebung der wichtigsten Punkte des Gesetzes in Erinnerung gerufen wird, dass sich diese Vorschriften stetsfort in voller Rechtskraft befinden und genau zu handhaben sind. Auch war bei dieser Gelegenheit der stets wiederkehrenden irrgen Meinung entgegenzutreten, als ob die betreffenden Gebühren eine Gewerbesteuer repräsentieren, da sie doch nichts Anderes sind, als Kanzleigebühren für die spezielle staatliche Mühewaltung zur Kontrolle einer Reihe bestimmter Ge-

werbe, die ihrer Natur nach einer besonderen polizeilichen Ueberwachung bedürfen.

Anlässlich eingelangter Beschwerde eines Vereins mit eigener Krankenkasse wurde neuerdings konstatirt, dass der in § 89, Lemma 2, des Gewerbegesetzes vorgesehene Zwang zum Eintritt in die örtlichen Handwerkerkrankenkassen gegenüber der Bundesverfassung und einem Urtheile des Bundesgerichtes nicht mehr haltbar ist. Die Statuten der betreffenden Handwerkerkrankenkasse wurden dann im Sinne der Beschwerde revidirt.

Bau- und Einrichtungsbewilligungen wurden ertheilt 3 für Schlacht- und Fleischverkaufslokale, 2 für Käseniederlagen, 8 für Sauerkrautfabrikationsgeschäfte, letztere alle in der Hauptstadt, 1 für eine Bäckerei, 1 für eine Harzschmelzerei, endlich eine gemäss Polizeireglement vom 20. April 1857 für das neu erstellte, hauptsächlich zum Verkehr zwischen Erlach und Neuenstadt dienende Dampfschiff Union. Die Anfrage eines Regierungsstatthalters, ob zur Uebernahme eines Pulververkaufsdepots eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und ein Gewerbeschein erforderlich seien, wurde gemäss § 14, 3) h des Gewerbegesetzes bejahend beantwortet. 10 Inhaber alter Gewerbekonzessionen verzichteten auf solche und wurden nach Löschung derselben dem Gewerbe gesetze unterstellt.

Die Uebertragung einer Pfandleihanstalt an einen anderen Unternehmer wurde unter sichernden Bedingungen bewilligt.

Nach § 4 des neuen Gesetzes betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher ist in Zukunft die Ertheilung von Bewilligungen für Pfandleihgeschäfte Sache der kantonalen Polizeidirektion.

Drei Fälle von Einsprachen gegen Hausbaugesuche waren durch Entscheid des Regierungsrathes zu erledigen. Eines dieser Gesuche wurde abgewiesen, weil einen Bau an der Grenze betreffend, von dessen Ausführung Erleichterung des Schmuggels zu befürchten war. Abschlägig beschieden wurde auch eine Beschwerde gegen Weigerung eines Regierungsstatthalters, eine dem Alignementsplane der betreffenden Ortschaft widerstreitende Baubewilligung zu ertheilen.

Schindeldachbewilligungsgesuche langten 282 ein. Davon wurden 255 bewilligt und 9 abgewiesen. 18 blieben zu Ende des Berichtsjahres noch unerledigt, weil sie vorerst zur Vervollständigung an die betreffenden Regierungsstatthalter zurückgewiesen werden mussten.

### J. Führerwesen.

Ein allgemeines Führerpatentexamen fand nicht statt, da der Bedarf an Führern reichlich gedeckt ist. Gleichwohl wurde ein tüchtiger Bewerber aus dem Obersimmenthal zu einer solchen Prüfung zugelassen und patentirt, gestützt auf Art. 2 bis 4 des Führerreglements, wonach eine Prüfung stattfinden muss, sobald sich ein Bewerber meldet.

Im Berichtsjahr wurden neuerdings von Seiten der das Walliser Gebiet betretenden Berner Kutscher, Führer und Träger gegen die Walliser Polizeibehör-

den Beschwerden laut, diesmal namentlich wegen Forderung von Taxen am Rhonegletscher. Die Regierung wendete sich beschwerend sowohl an den Bundesrat als an den Staatsrat von Wallis und erlangte auch von letzterem eine Erklärung, wonach in Zukunft vollkommene Reziprozität stattfinden, und somit die Berner Kutscher und Führer auf Walliserboden, so gut wie die Walliser auf Berner-boden, durchaus taxfrei sollen verkehren können. Es bleibt nun abzuwarten, ob von Seiten der Walliser Polizeiangestellten diesem Grundsätze nachgelebt wird.

Einer ausländischen Zeitung wurde mit Bezug auf eine sehr übertriebene Darstellung der angeblich exorbitanten Taxen der Oberländer Hochgebirgs-führer eine berichtigende Erklärung zugesendet.

Die Sektion Oberland des Schweizerischen Alpen-klubs, wohl hauptsächlich durch die bekannte Kata-strophe an der Jungfrau dazu veranlasst, beantragte Revision des Führerreglements im Sinne der Auf-stellung eines Unterschiedes zwischen Bergführern und Gletscherführern und erschwerender Bedingungen für Erlangung des letzteren Patents. Dieser Antrag liegt gegenwärtig nach Einholung von Gutachten seitens der Sektionen Thun und Bern des Schweize-rischen Alpenklubs noch in Berathung.

## II. Assoziationswesen.

### A. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine.

Eine Amtersparnisskasse stellte das Gesuch um Genehmigung ihres Beschlusses betreffend Umwandlung in eine Genossenschaft im Sinne des Titels 27 des Schweizerischen Obligationenrechts. Auf dieses Gesuch konnte nicht eingetreten werden, da eine kantonal-staatliche Genehmigung solcher Statuten-revisionen zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Vorschriften über das Assoziationswesen, resp. zur Benutzung der durch diese Vorschriften dargebotenen Rechtvortheile, offenbar sowohl überflüssig als unzulässig ist.

### B. Privates Versicherungswesen.

Auf Ende des Berichtjahres waren vom Bundes-rathe zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz und so-mit auch im Kanton Bern konzessionirt 79 Ver-sicherungsgesellschaften, wovon 35 neu und 44 solche, welche bereits die kantonale Konzession besassen. Unter jenen befanden sich drei, welche schon bisher im Kanton gewirkt, aber, weil daselbst domiziliert, eine kantonale Konzession nicht nötig gehabt hatten. 25 Gesellschaften sind im Auslande, 54 in der Schweiz domiziliert. Die bisher vom Kanton und nunmehr vom Bunde konzessionirten ausländischen Gesell-schaften haben ihre früher geleisteten kantonalen Kautio-nen sämmtlich zurückgehalten. Eine vom Bunde konzessionirte Feuerversicherungsgesellschaft ver-zichtete hernach wiederum auf den Geschäftsbetrieb in der Schweiz. Von der Gesammtzahl der 79 Ge-sellschaften befassen sich mit Transportversicherung 13 Gesellschaften, mit Unfallversicherung 8, mit Feuer-versicherung 19, mit Glasversicherung 9, mit Vieh-versicherung 2, mit Hagelversicherung 1, mit Lebens-

versicherung 30, mit Rückversicherung 3 und mit Versicherung gegen Wasserleitungsschäden 1. Bei dieser Aufzählung sind einige Gesellschaften, welche mehrere Versicherungszweige zugleich betreiben, auch mehrfach gerechnet.

Nach Art. 2, Ziffer 4, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 haben die Gesellschaften in jedem Kanton, in dessen Gebiet sie Geschäfte betreiben, ein Rechtsdomizil zu verzei gen, an welchem sie, sofern der Versicherungsvertrag nicht den Wohnort des Klägers als Gerichtsstand vorsieht, bezüglich der mit den Einwohnern des betreffenden Kantons abgeschlossenen Versicherungsverträge gleich wie an ihrem schweizerischen Hauptdomizile belangt werden können. Ueber diese Rechtsdomizile geben jeweilige Publika-tionen im Handelsamtsblatte Aufschluss. Von den 79 Gesellschaften mit Bundeskonzession haben noch keine Rechtsdomizile für den Kanton Bern verzei ght und somit wohl auch den Geschäftsbetrieb daselbst noch nicht begonnen 16 Gesellschaften.

Unter der kantonalen Aufsicht und Gesetzgebung verbleiben, weil vom Bunde nicht konzessionirt oder freiwillig auf eine solche Konzession verzichtend, noch 8 Gesellschaften, und zwar lauter ausländische, nämlich 7 Lebensversicherungsgesellschaften und 1 Unfallversicherungsgesellschaft. Dieselben haben sich auf die Austragung der in Kraft befindlichen Ver-sicherungskontrakte zu beschränken, und es haftet für die Erfüllung ihrer daherigen Verpflichtungen die kantonale Kautio-n auch fernerhin.

Der Hauptagent einer vom Bunde konzessionirten Feuerversicherungsgesellschaft fragte an, ob nicht die kantonale Vorschrift betreffend Zuziehung amt-licher Schätzer zu den Mobiliarassekuranzschätzungen (§ 9 des Gesetzes vom 31. März 1847 über die fremden Versicherungsanstalten) durch das Bundes-ge-setz vom 25. Juni 1885 aufgehoben sei. Diese Frage wurde in Uebereinstimmung mit der Ansicht des eidgenössischen Versicherungsamtes verneinend beantwortet, da Art. 1 des Bundesgesetzes die kantonalen Polizeivorschriften über die Feuerversicherung ausdrücklich vorbehält, und der polizeiliche Charakter der gedachten Vorschrift klar am Tage liegt.

## III. Verkehrswesen.

Der Tarif vom 25. März 1873 für die Beförde-rung der Reisenden und ihres Gepäckes im Oberland wurde einer umfassenden Revision unterzogen, theils mit Rücksicht auf die neu entstandenen Verkehrs-mittel, theils im Sinne grösserer Uebersichtlichkeit, und zugleich zum Zwecke der Aufstellung eines billigen Unterschiedes zwischen den beschwerlichen Fahrten zu Berg und den entsprechenden zu Thal.

Eine neue Verordnung über das Kutscherwesen auf dem Landungsplatze zu Spiez erhielt die re-gierungsräthliche Genehmigung.

Auf der Brünighöhe wurde für die Dauer des Brünigbahnbaues ein öffentliches Telegraphenbüro errichtet, in Albligen eine Telephonstation in Ver-bindung mit dem Telegraphenbüro Schwarzenburg. 60 Gemeinden hatten wegen zu geringer Depeschen-frequenz ihrer Telegraphenbüro-ux der Telegraphen-verwaltung Nachzahlungen zu leisten.

#### IV. Wirthschaftswesen.

Am Ende des Jahres 1886 waren im Kanton Bern Wirthschaften mit Beherbergungsrecht . . . . .	627
Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht . . . . .	1588
Zusammen . . . . .	2215

Infolge Rücksendung von Patenten pro 1887 waren im Anfang dieses Jahres Wirthschaften mit Beherbergungsrecht . . . . .	623
Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht . . . . .	1562
Zusammen . . . . .	2185

so dass sich die Zahl der Wirthschaften pro 1887 verminderte um 30.

Im Laufe dieses Jahres kamen fernere Patente für Wirthschaften zurück 32.

Dagegen wurden im Jahr 1887 neue Patente ertheilt 34, theils für eingegangene, theils für neuerrichtete Wirthschaften.

Hier muss die schon in früheren Berichten gemachte Bemerkung wiederholt werden, dass sich stets Leute finden, die Wirthschaften übernehmen, auf denen ihre Vorgänger zu Grunde gegangen sind.

Während des Berichtjahres fanden 158 Patentübertragungen statt.

Gesuche um Ertheilung neuer Patente pro 1887 wurden 25 abgewiesen, weil entweder die Bewerber die vorgeschriebenen persönlichen Requisite nicht besassen oder die zur Wirthschaft bestimmten Lokalitäten den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprachen, einige auch aus Gründen des öffentlichen Wohles.

Auch wurde eine Anzahl Gesuche um Herabsetzung der Wirthschaftspatentgebühren abgewiesen.

Der Bestand der Wirthschaften zu Ende Jahres 1887 war nun folgender:

	Sommer- wirthschaften mit   ohne Be- herbergungs- recht.	Wirthschaften			Bevölkerungs- zahl von Anno 1880.	Auf eine Jahres- wirthschaft kommen Seelen.
		mit	ohne	Summa.		
		Beherbergungs- recht.				
Aarberg, Stadt . . . . .	—	—	2	17	19	1,338 70 } 199
» Landgemeinden . . .	—	—	14	55	69	16,147 234 }
Aarwangen, Langenthal . . .	—	—	3	25	28	3,784 135 }
» Landgemeinden . . .	—	—	16	53	69	23,521 340 } 282
Bern, Stadt . . . . .	—	—	26	179	205	43,197 210 }
» Landgemeinden . . .	—	—	16	61	77	26,202 340 } 246
Biel, Stadt . . . . .	—	—	7	96	103	11,613 113 }
» Landgemeinden . . .	2	3	3	16	19	2,755 145 }
Büren . . . . .	—	2	16	31	47	9,380 199
Burgdorf, Stadt . . . . .	—	—	7	24	31	6,549 211 }
» Landgemeinden . . .	—	—	20	41	61	23,061 378 } 322
Courtelary, St. Immer . . .	—	1	4	30	34	7,033 207 }
» übrige Gemeinden	—	2	26	69	95	17,846 188 } 193
Delsberg . . . . .	—	1	29	49	78	13,561 174
Erlach . . . . .	—	—	6	28	34	6,545 192
Fraubrunnen . . . . .	—	—	14	38	52	13,289 255
Freibergen . . . . .	—	1	29	33	62	10,872 175
Frutigen . . . . .	9	—	17	7	24	11,059 461
Interlaken . . . . .	59	20	46	35	81	24,944 308
Konolfingen . . . . .	1	—	32	43	75	25,867 345
Laufen . . . . .	—	2	7	26	33	5,989 181
Laupen . . . . .	—	—	10	27	37	9,191 248
Münster . . . . .	—	3	27	47	74	14,812 200
Neuenstadt . . . . .	—	—	7	14	21	4,436 211
Nidau . . . . .	—	1	11	69	80	14,029 175
Oberhasle . . . . .	9	6	12	13	25	7,574 303
Pruntrut, Stadt . . . . .	—	—	7	40	47	5,614 120 }
» Landgemeinden . . .	—	—	56	82	138	18,595 135 } 131
Saanen . . . . .	1	—	7	3	10	5,114 511
Schwarzenburg . . . . .	2	—	8	16	24	11,097 462
Seftigen . . . . .	2	3	13	28	41	19,823 483
Signau . . . . .	1	1	25	32	57	24,664 433
Niedersimmenthal . . . .	2	1	19	23	42	10,762 256
Obersimmenthal . . . .	1	2	13	9	22	8,030 365
Thun, Stadt . . . . .	2	1	10	54	64	5,130 80 }
» Landgemeinden . . .	3	—	18	52	70	25,150 359 } 226
Trachselwald . . . . .	—	—	24	40	64	24,120 377
Wangen . . . . .	—	—	19	56	75	17,718 236
Total	94	50	626	1561	2187	530,411 243

Da mit Ablauf des Jahres 1887 die vierjährige Wirthschaftspatentperiode zu Ende ging, so fand sich die Direktion des Innern, wie bei den früheren abgelaufenen Patentperioden, im Falle, am 29. Juli ein Kreisschreiben an sämtliche Regierungsstatthalter zu Handen der Einwohnergemeinderäthe und der Inhaber von Wirthschaftspatenten zu erlassen, in welchem die Letzteren unter Hinweisung auf die diesfalls bestehenden Vorschriften zu rechtzeitiger Einreichung ihrer Wirthschaftspatenterneuerungsge-  
suche, eingeladen wurden. Den Gemeinderäthen so-  
dann wurden bezüglich der Begutachtung dieser  
Gesuche, unter Hinweisung auf die Einladung des  
Grossen Rethes vom 21. Dezember 1886 zu mög-  
lichster Verminderung der Wirthschaften bei Anlass  
der nächsten Patenterneuerung, diesfallsige Anleitungen  
ertheilt. Dieselben wurden aber sehr ver-  
schiedenartig aufgenommen, und die meisten Ge-  
meindebehörden hatten nicht den Muth, gegenüber  
den in ihren Bezirken sich befindenden Wirthen auf  
eine Verminderung der Wirthschaften anzutragen.  
Nur wenige Gemeinderäthe, vorab Langnau, Sumis-  
wald, Steffisburg, Eggiwyl u. a. m., fassten die er-  
theilten Anleitungen zu Verminderung der Wirthschaften im Ernste auf und beantragten bedeutende  
Reduktionen derselben. Eine erhebliche Verminderung  
der Wirthschaften ist somit unter diesen Um-  
ständen und ohne Veranlassung von Unbilligkeiten  
gegenüber bisherigen Inhabern von Patenten nicht  
zu erwarten und daher nur durch eine Abänderung  
des bisherigen Wirthschaftsgesetzes, das ohnehin in-  
folge des Bundesgesetzes über Wein- und Alkohol-  
verkauf revisionsbedürftig geworden, möglich. Bei der  
ohnehin schon vorgerückten Zeit zur Erneuerung der  
Patente beantragte die Direktion am 19. Oktober  
dem Regierungsrath, die auf 1. Januar 1888 zu be-  
willigenden Wirthschaftspatente nur auf die Dauer  
eines Jahres auszustellen, um mittlerweile diese  
Revision vorzunehmen. Dieser Antrag wurde am  
20. Oktober vom Regierungsrath genehmigt und hie-  
von auch dem Grossen Rath in seiner nächsten  
Session Kenntiss gegeben.

Die Ausstellung der Patente wurde nun beför-  
derlichst vorgenommen, und bis Ende Jahrs 1887  
2127 Wirthschaftspatente für das Jahr 1888 ertheilt,  
somit 60 weniger als pro 1887. Die Abweisung der  
Erneuerungsgesuche und die dagegen eingereichten  
Rekurse an den Regierungsrath nahmen ebenfalls  
bedeutende Zeit in Anspruch. Ebenso die zahlreichen  
Gesuche um Wiederherabsetzung der Patentgebühren,  
welche zu versuchsweiser Verminderung der Wirths-  
chaften erhöht worden waren.

Nicht weniger zeitraubend war die neue Klassi-  
fikation der Wirthschaften, da einige Regierungs-  
statthalter und viele Gemeindebehörden theils unzu-  
verlässige, unrichtige oder gar keine Vorschläge  
machten; ja es wurden Klassifikationen vorgeschlagen,  
die im Wirthschaftsgesetz gar nicht stehen. Auch  
wurden Reduktionen von Patentgebühren empfohlen,  
die gegenüber anderen Wirthschaften sehr unbillig  
gewesen wären, daher angenommen werden musste,  
es hätten mehr persönliche Rücksichten obgewaltet.

Ueberhaupt ist bei der Unzuverlässigkeit und  
der weit auseinandergehenden Anschauungsweise der

Gemeinde- und Bezirksbehörden die Klassifikation  
der Wirthschaften jedesmal sehr schwierig.

Auch wurde im Berichtjahr die gleiche Säumis-  
sinn in der Rücksendung der nicht bezahlten Wirths-  
chaftspatente innert den vorgeschriebenen Fristen  
durch einzelne Regierungsstatthalter wahrgenommen.

Vor dem jetzt bestehenden Wirthschaftsgesetz  
betrug die Zahl der Wirthschaften, mit Einschluss  
der konzessionirten, circa 2600. Nach Erlass dieses  
Gesetzes infolge Erhöhung der Patentgebühren und  
Taxation der früher konzessionirten Wirthschaften

Ende Jahrs 1879	Jahreswirthschaften	2226
»	1880	2271
»	1881	2256
»	1882	2245
»	1883	2215
»	1884	2204
»	1885	2215
»	1886	2215
»	1887	2187

## V. Branntweinfabrikation, Kleinverkauf geistiger Getränke, Untersuchung gei- stiger Getränke.

### A. Fabrikation.

#### 1. Gewerbsmässige Brennereien.

Im Brennjaahr 1886/87 waren, wie aus der nach-  
stehenden Tabelle I ersichtlich, 499 gewerbsmässige  
Brennereien (im Vorjahr 601) in Thätigkeit, von  
denen 208 mit direkter Feuerung und 291 mit  
Dampf betrieben wurden.

Die Brennereiinspektionen wurden durch acht  
Sachverständige ausgeführt, und es betrugen die  
daherigen Kosten Fr. 4521. 75.

Auf Grund der eingelangten Expertenberichte  
ergab die diesjährige Fabrikation an Sprit zu 95 %  
2,370,293 Liter und an Branntwein zu 50 % 1,052,585  
Liter. Laut den durch die betreffenden Ohmgeld-  
büreau ausgestellten Bescheinigungen wurden jedoch  
in andere Kantone wieder ausgeführt 1,035,358 Liter  
Sprit und 17,801 Liter Branntwein, so dass 1,334,935  
Liter Sprit und 1,034,784 Liter Branntwein für die  
Verwendung im Kanton zurückblieben.

Nach Abzug der das ausgeführte Produkt be-  
treffenden, gesetzlich bestimmten  $\frac{9}{10}$  der durch-  
schnittlichen Fabrikationssteuer, sowie nach Abzug  
einiger Rückerstattungen, beziffert sich für das eigent-  
liche Brennjaahr 1886/87 (1. Juli 1886 bis 30. Juni  
1887) der Ertrag der Fabrikationssteuer für Sprit auf  
Fr. 143,354 und für Branntwein auf Fr. 51,950, zu-  
sammen auf Fr. 195,304.

Infolge Inkrafttretens von Art. 1 des Bundesge-  
setzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember  
1886 auf 20. Juli 1887 (siehe Bundesratsbeschluss  
vom 15. Juli 1887) fand sodann für diejenigen Bren-  
nereien, welche ihren Betrieb vom 1. bis 20. Juli  
noch fortgesetzt hatten, mit letzterem Tage jedoch

duf Weisung des Bundesrathes hin gleichzeitig mit den anderen, monopolpflichtige Stoffe verwendenden Brennereien unter Siegel gelegt wurden, eine Nachtaxation statt, welche 5 Spritfabriken und 19 andere Dampfbrennereien betraf. Diese Nachtaxation ergab an Fabrikationsgebühren eine fernere Netto-Einnahme von Fr. 8927. 70 (wovon für Sprit Fr. 8278. 30 und für Branntwein Fr. 649. 40), so dass die Gesammt-Fabrikationsgebühren für den erwähnten Zeitraum den Betrag von **Fr. 204,231. 70** erreichten.

Da nun die Branntwein- und Spiritusfabrikation durch den Bund monopolisiert ist, so fallen in Zukunft unsere dahерigen Einnahmen zum grössten Theile dahin, indem nur noch einige wenige Brennereien, welche dem Monopol nicht unterworfenen Stoffe destilliren, die kantonale Fabrikationssteuer zu entrichten haben werden.

## 2. Nicht gewerbsmässige Brennereien.

Im Berichtjahre wurden an die Regierungsstathalter 3075 Formular-Bewilligungen zu nicht gewerbsmässigem Brennen abgegeben. Diese Bewilligungen werden unentgeltlich ertheilt. Es sei hier erwähnt, dass laut Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1887 das Brennen von den in Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung bezeichneten Stoffen sich nur auf Stoffe *inländischer Herkunft* bezieht. Es unterliegt demnach das Brennen von *eingeführtem* Wein, Obst und deren Abfällen (Treber, Trusen, Weinbeeren, Feigen), von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen der Bundesgesetzgebung.

Die Ausführung des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser in unserem Kantone brachte der Direktion zeitweilig erheblich vermehrte Arbeit. Wir erwähnen hier die folgenden, uns zum Vollzuge überwiesenen Erlasse des Bundesrathes und des schweizerischen Finanzdepartements:

- 1) Das Kreisschreiben des Bundesraths vom 15. Juli, betreffend die sofortige *Versiegelung der Brennapparate in Brennereien*, welche monopolpflichtige Rohstoffe verarbeiten, dem zufolge **728** Apparate vorschriftgemäss unter Siegel gelegt worden;
- 2) Schreiben des Finanzdepartements vom 17. Juni 1887 um *Auskunftertheilung* wegen *Depots-Räumen* zu *Einlagerung von Monopolsprit*;

3) Schreiben des nämlichen Departements vom 15. Oktober 1887, betreffend *theilweise Entsieglungen von Brennapparaten*, auf dessen erfolgte Bekanntmachung **175** Anmeldungen von Brennern zu diesem Zwecke einlangten;

4) Schreiben des nämlichen Departements vom 30. September 1887, betreffend die Versiegelung der Brennapparate in *Brauereien*, deren Brau-rückstände als monopolpflichtig erachtet werden;

5) Kreisschreiben des Bundesraths vom 27. September 1887, betreffend die Ausführung der Art. 7 und 8 des Alkoholgesetzes *über den Verkauf gebrannter Wasser*. Ueber die Vollziehung dieses Kreisschreibens wird, weil den Handel mit geistigen Getränken betreffend, im folgenden Abschnitt berichtet;

6) Beschluss, resp. Bekanntmachung des Bundesraths vom 18. Oktober 1887, in Ausführung des Art. 18 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 und des Art. 1 der Verordnung des schweizerischen Bundesgerichts vom 30. September 1887, betreffend die *Anmeldung von Entschädigungsansprüchen für Minderwert von Brennereien*.

Infolge dieser Bekanntmachung langten innerhalb der festgesetzten Frist **569** Entschädigungsbegehren von Brennereieigentümern ein, deren Betrag auf Fr. 4,300,000 sich bezieft;

7) Bundesbeschluss betreffend Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung vom 20. Dezember 1887.

Durch diesen als dringlich erklärtten Beschluss der Bundesversammlung wird bestimmt, dass die in Art. 32<sup>bis</sup> bezeichneten, der Fabrikation und Besteuerung nicht unterliegenden Stoffe sich nur auf Stoffe *inländischer Herkunft* beziehen. Infolge dieses Beschlusses wurden mehrere Brennereien, die in grossem Maße vom Auslande bezogene Stoffe der bezeichneten Art, wie Feigen, Treber, Trusen u. dgl., zur Destillation verwendeten, vorläufig im Betriebe eingestellt.

Die in Ausführung dieser verschiedenen Verfugungen und Maßnahmen erfolgten Kosten wurden von der eidgenössischen Alkoholverwaltung getragen.

**Bestand der gewerbsmässigen Branntwein- und Sprit-Fabrikation des Kantons Bern  
im Brenn Jahr 1886/87.**

Tabelle I.

Amtsbezirke.	Brennereien			Fabrizirtes Quantum		Fabrikations-gebühr.		Ausfuhr	
	mit direkter Feuerung.	mit Dampf-betrieb.	Total.	an Branntwein.	an Sprit.			an Branntwein.	an Sprit.
Aarberg . . . . .	43	38	81	94,219	—	4,715	—	—	—
Aarwangen . . . . .	5	24	29	102,050	—	4,559	10	17,495	—
Bern . . . . .	53	27	80	111,727	210,349	20,133	70	—	42,704
Biel . . . . .	—	4	4	20,445	—	1,022	70	—	—
Büren . . . . .	7	20	27	51,819	—	2,591	70	—	—
Burgdorf . . . . .	8	32	40	102,786	290,227	20,746	30	—	125,865
Courtelary . . . . .	1	—	1	5,000	—	250	—	—	—
Delsberg . . . . .	—	5	5	18,338	181,029	11,548	40	—	60,952
Erlach . . . . .	6	3	9	12,208	—	619	50	—	—
Fraubrunnen . . . . .	2	23	25	80,203	—	4,010	50	—	—
Freibergen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen . . . . .	21	22	43	87,422	—	4,487	30	—	—
Laufen . . . . .	—	2	2	—	1,160,990	68,452	—	—	592,821
Laupen . . . . .	17	13	30	44,710	—	2,231	30	—	—
Münster . . . . .	—	1	1	2,400	—	120	—	—	—
Neuenstadt . . . . .	3	—	3	1,100	—	55	—	—	—
Nidau . . . . .	7	19	26	88,092	—	4,405	40	—	—
Oberhasle . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut . . . . .	1	1	2	1,200	527,698	33,530	—	—	213,016
Saanen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . . . .	2	2	4	12,244	—	612	20	—	—
Seftigen . . . . .	7	3	10	24,178	—	1,208	80	—	—
Signau . . . . .	7	7	14	33,086	—	1,634	10	—	—
Nieder-Simmenthal . . . . .	1	—	1	520	—	26	—	—	—
Ober-Simmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun . . . . .	9	6	15	30,585	—	2,029	60	—	—
Trachselwald . . . . .	3	17	20	44,159	—	2,269	80	—	—
Wangen . . . . .	5	22	27	84,094	—	4,204	30	306	—
Total	208	291	499	1,052,585	2,370,293	195,462	70	17,801	1,035,358

**B. Kleinhandel mit geistigen Getränken.**

Auf Ende des Berichtjahres waren in Kraft 294 Patente (im Vorjahr 293); die nachstehende Tabelle II ergibt die Klassifikation derselben im Sinne der §§ 10 und 29 des Wirtschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879.

Nach Abzug der Rückerstattungen und der Stempelgebühren beziffert sich der Ertrag der diesjährigen Patentgebühren auf **Fr. 30,694.**

Gemäss § 30 des erwähnten Gesetzes fallen die Gebühren für den Kleinverkauf geistiger Getränke nach Abzug der Untersuchungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse der Einwohnergemeinden, in deren Bezirk der Verkauf stattfindet.

Im vorliegenden Falle betrugen die Untersuchungskosten Fr. 825; zur Vertheilung zwischen Staat und Gemeinden gelangten somit Fr. 29,869, von welchem Betrage die Hälfte mit **Fr. 14,934. 50** nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrath den betreffenden 88 Gemeinden ausgerichtet wurde.

Auf Grund der in Art. 32bis der Bundesverfassung, sowie der in Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 enthaltenen Bestimmungen ist eine Revision unseres Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879 nothwendig geworden, und es hat der Regierungsrath, bis zur Erledigung derselben, am 21. Dezember 1887 eine den Handel mit Wein und gebrannten Wassern im Sinne der Bundesgesetzgebung regulirende Verordnung erlassen, welche provisorisch für ein Jahr

in Kraft getreten ist. Dieselbe verfolgt hauptsächlich den Zweck, den Kleinhandel mit Branntwein einzuschränken, weshalb derselbe, Flaschenliqueurs und Qualitätsspirituosen ausgenommen, nur mehr den Wirthen und den eigentlichen Wein- und Branntweinhändlern, nicht aber anderen Handelsleuten und Krämern gestattet wird. Die für das Jahr 1888 neu ertheilten Patente für den Kleinverkauf geistiger Getränke wurden nach dieser neuen Verordnung ausgestellt.

### Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1887.

(§ 29 des Gesetzes vom 4. Mai 1879.)

Tabelle II.

Amtsbezirke.	Zahl der Patente.	Art der Patente.					Ertrag der Patent- gebühren (ohne Stempel).
		a. Wein.	b. gebrannte Wasser.	c. a. und b.	d. feine Liqueurs u. dgl.	§ 10.	
Aarberg . . . . .	3	1	—	—	2	—	Fr. 150
Aarwangen . . . . .	8	2	2	—	4	—	900
Bern . . . . .	52	24	2	—	33	7	4,137
Biel . . . . .	30	22	—	1	22	—	3,034
Büren . . . . .	7	4	2	—	1	—	850
Burgdorf . . . . .	8	5	—	—	4	—	550
Courtelary . . . . .	53	45	1	4	6	1	5,207
Delsberg . . . . .	12	8	1	3	—	—	2,300
Erlach . . . . .	1	—	—	—	1	—	50
Fraubrunnen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen . . . . .	2	—	2	—	—	—	534
Frutigen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . . . . .	13	—	1	2	9	1	1,850
Konolfingen . . . . .	5	4	—	—	1	—	250
Laufen . . . . .	3	2	1	—	—	—	525
Laupen . . . . .	1	1	—	—	1	—	100
Münster . . . . .	14	13	—	—	3	—	1,283
Neuenstadt . . . . .	4	2	—	—	2	—	200
Nidau . . . . .	5	1	5	—	—	—	1,500
Oberhasle . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut . . . . .	28	18	1	3	—	6	3,117
Saanen . . . . .	5	5	—	—	—	—	250
Schwarzenburg . . . . .	5	2	1	—	2	—	500
Seftigen . . . . .	3	1	1	1	—	—	700
Signau . . . . .	7	2	—	—	3	2	370
Nieder-Simmenthal . . . . .	1	1	—	—	1	—	100
Ober-Simmenthal . . . . .	2	2	—	—	—	—	150
Thun . . . . .	14	7	2	—	5	1	1,317
Trachselwald . . . . .	6	5	—	—	2	—	350
Wangen . . . . .	2	—	1	—	1	—	420
Total	294 <sup>1)</sup>	177	23	14	103	18	30,694

<sup>1)</sup> 293 Patentträger.

### C. Ueber die Untersuchung geistiger Getränke.

In Ausführung des § 39 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 fand im Berichtjahre die Untersuchung der geistigen Getränke in 10 Amtsbezirken vollständig und in 3 Aemtern nur theilweise statt. Die nachstehende Tabelle III ergibt das Resultat der dahерigen Untersuchung, welcher folgende Daten zu entnehmen sind: Die durch 4 Sachverständige vorgenommenen Inspektionen fanden statt bei 1065 Wirthen, Gross- und Kleinverkäufern in 2510 Kellern und sonstigen Räumlichkeiten. Zur vorläufigen Prüfung gelangten 5509 Rothweine, 6028 Weissweine und 3917 Spirituosen. Zu näherer Untersuchung wurden von den Experten eingesandt 46 Muster geistiger Getränke, welche dem amtlichen Laboratorium zur Analysirung überwiesen wurden.

Gestützt auf die dahерigen Gutachten des amtlichen Chemikers fand in 37 Fällen die definitive Beanstandung der Getränke statt, und in 9 Fällen wurde von weiteren Massnahmen wegen Mangels genügender Anhaltspunkte abgesehen.

Von den definitiv beanstandeten 37 Getränken erwiesen sich:

14 über die erlaubte Toleranz platriert,  
 8 als Kunstweine oder Mischungen mit solchen,  
 6 » » gefärbt mit Säurefuchsins,  
 3 » verdorben,  
 2 » Imitationen,  
 2 » petiotisirt und  
 2 » kupferhaltig.

37

In Betreff dieser beanstandeten Getränke wurde in folgender Weise verfügt:

In 14 Fällen erfolgte Strafanzeige,  
 » 7 » fand die Coupirung zu stark platriter Weine statt,  
 » 10 » wurden die Getränke an die Lieferanten ausser den Kanton rückspedirt,  
 » 4 » den Regierungsstatthaltern spezielle Weisung ertheilt,  
 » 1 Fall denaturirt,  
 » 1 » ausgeschüttet.

37

In Bezug auf die erwähnten 14 Strafanzeigen erfolgten in 9 Fällen Strafurtheile, in 1 Falle Einstellung des Strafverfahrens durch die Polizeikammer, und in 4 Fällen ist das Resultat noch ausstehend.

Die Kosten der diesjährigen Getränkeuntersuchung in den Amtsbezirken beziffern sich auf Fr. 5187.30, und die Kosten für das amtliche Laboratorium, nach Abzug der Beiträge der Erziehungsdirektion und der landwirthschaftlichen Anstalt Rütti mit Fr. 700 (resp. Fr. 300 und 400), auf Fr. 5227, inklusive Besoldungen, Lokalmiethe, Gas, Beheizung, Chemikalien u. s. w.

Auch in diesem Jahre war die Zahl der untersuchten Amtsbezirke eine beschränkte, indem von 30 Amtsbezirken nur 10 vollständig und 3 nur theilweise inspiziert werden konnten. Die Ursache davon lag hauptsächlich in dem Umstande, dass aus dem diesjährigen Kredite behufs Deckung mehrerer vom Vorjahre herrührenden Expertenrechnungen ein erheblicher Betrag entnommen werden musste, und dass zudem zwei unserer ständigen Experten infolge des Inkrafttretens des Alkoholgesetzes auf 20. Juli 1887 mit diesem Tage als Kontroleure in die eidgenössische Alkoholverwaltung übertraten. Deren Stelle blieb auch vorläufig aus finanziellen Gründen unbesetzt.

Infolge der Aufhebung der Ohmgeldbüreau auf 1. September 1887 und des dahерigen Austritts verschiedener Beamten erfolgte auch eine zeitweise Unterbrechung der Weinuntersuchungen auf den Bahnstationen, welche indess bald im Einverständniss mit den betreffenden Bahndirektionen durch Bahnbeamte nach vorheriger Absolvirung eines Instruktionskurses ersetzt wurden. Das im Grossen Rathe nach zweiter Berathung mit grosser Mehrheit angenommene Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, wurde am 26. Februar 1888 dem Volke zur Sanktion vorgelegt und ergab die Annahme dieses Gesetzes, dessen Bedürfniss seit Jahren in stets zunehmendem Masse und in fast allen Kreisen gefühlt wurde.

In Betreff der Thätigkeit des amtlichen Chemikers verweisen wir auf dessen nachstehenden Spezialbericht.

## Untersuchung geistiger Getränke im Jahr 1887.

Tabelle III.

Amtsbezirke.	Anzahl der Wirths- und Verkäufer.	Anzahl der Keller und sonstigen Räumlichkeiten.	Anzahl der untersuchten Muster.			Dem Richter überwiesene Fälle.	Kosten der Untersuchung.		
			Weine.		Spirituosen.		Fr.	Rp.	
			Roth.	Weiss.					
Aarberg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aarwangen . . . . .	116	253	400	556	414	—	565	—	
Bern . . . . .	371	837	2167	2417	1401	4	1715	50	
Biel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Büren . . . . .	58	126	204	268	191	3	275	—	
Burgdorf . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Courtelary (theilweise) . . . . .	40	86	237	208	124	—	192	80	
Delsberg (theilweise) . . . . .	34	98	142	102	142	—	210	40	
Erlach . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Fraubrunnen . . . . .	52	215	237	356	207	—	255	85	
Freibergen . . . . .	72	158	591	163	210	4	359	70	
Frutigen . . . . .	33	75	117	144	115	—	178	85	
Interlaken (theilweise) . . . . .	34	96	127	97	157	—	190	—	
Konolfingen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Laufen . . . . .	38	78	163	200	131	—	182	50	
Laupen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Münster . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Oberhasle . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pruntrut . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	
Saanen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwarzenburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Seftigen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Signau . . . . .	68	157	438	559	273	—	338	—	
Nieder-Simmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ober-Simmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thun . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Trachselwald . . . . .	72	153	436	601	263	—	347	70	
Wangen . . . . .	77	178	250	357	289	1	376	—	
Total	1065	2510	5509	6028	3917	15	5187	30	

## VI. Bericht des amtlichen Chemikers über Lebensmitteluntersuchungen.

Das kantonale Laboratorium für Lebensmittelchemie hatte auch im Jahr 1887 ein Thätigkeitsprogramm, das von den früheren nur wenige Abweichungen zeigte. In diesem Jahre konnten zwar die Erfahrungen, welche für die Ausarbeitung eines Lebensmittelpolizeigesetzes und zur Organisation der Lebensmittelkontrolle wünschbar erschienen waren, nun zum Abschlusse gebracht werden. Wie aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung hervorgeht, wurde die Thätigkeit des amtlichen Chemikers

auf annähernd alle Gebiete der Chemie der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände ausgedehnt. Die Frequenz des Laboratoriums hat im Allgemeinen gegenüber dem Vorjahr merklich zugenommen.

Die amtlichen Aufträge sind zwar in der zweiten Hälfte des Jahres aus dem Grunde weniger zahlreich geworden, weil zwei ständige Experten für Getränkeuntersuchungen in den Dienst der eidgenössischen Alkoholverwaltung übertraten, und auch die mit der Untersuchung der geistigen Getränke an den Bahnhöfen betrauten Ohmgeldbeamten mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Alkoholgesetzes als

solche nicht mehr weiter fungiren und erst nach einiger Zeit durch andere für diese Untersuchungen neu instruirte Beamte ersetzt werden konnten. Bei fast allen amtlichen und auch den meisten hier in Betracht kommenden privaten Aufträgen handelte es sich um eine eingehende qualitative Analyse.

Die Ergebnisse der Untersuchungen waren nach der folgenden Tabelle kaum günstiger als in andern Jahren.

**Zusammenstellung der im kantonalen Laboratorium für Lebensmittelchemie im Jahre 1887 ausgeführten Untersuchungen und Ergebnisse derselben.**

Gegenstand der Untersuchung.	Gesamtzahl.	Davon				
		amtlich untersucht.	im Privat-auftrag untersucht.	be-anstandet.	nicht be-anstandet.	
Bier . . . . .	8	4	4	—	—	8
Branntwein . . . . .	13	13	—	3	—	10
Brod . . . . .	3	2	1	—	—	3
Butter . . . . .	2	—	2	1	—	1
Chloroform . . . . .	1	1	—	—	—	1
Cognac . . . . .	15	1	14	11	—	4
Drusenbranntwein	7	3	4	4	—	3
Essig . . . . .	3	—	3	—	—	3
Fett . . . . .	6	—	6	3	—	3
Fleisch . . . . .	3	—	3	2	—	1
Geheimmittel . . . . .	6	4	2	3	—	3
Harn . . . . .	4	—	4	—	—	—
Kephir . . . . .	2	2	—	—	—	2
Kirschwasser . . . . .	12	—	12	5	—	7
Magenbitter . . . . .	3	—	3	—	—	3
Mehl . . . . .	3	—	3	—	—	3
Milch . . . . .	95	13	82	22	—	73
Obstwein . . . . .	3	2	1	—	—	3
Olivenöl . . . . .	3	—	3	2	—	1
Rhum . . . . .	12	2	10	4	—	8
Schweineschmalz .	3	2	1	2	—	1
Seifen . . . . .	2	—	2	—	—	2
Spielwaaren . . . . .	4	2	2	1	—	3
Tapeten . . . . .	3	1	2	1	—	2
Thee . . . . .	2	1	1	1	—	1
Topfgeschirr . . . . .	14	14	—	4	—	10
Wachs . . . . .	2	—	2	1	—	1
Waschpulver . . . . .	1	—	1	—	—	1
Wasser . . . . .	18	3	15	8	—	10
Wein . . . . .	152	57	95	68	—	84
Summa	405	127	278	146	—	255

Dieser Zusammenstellung wollen wir diesmal nur einige Bemerkungen beifügen, indem wir uns in Bezug der verschiedensten Untersuchungsgegenstände auf unsere früheren Berichte berufen.

**Wein.** Die Weinuntersuchungen spielen fast in allen Laboratorien für Lebensmittelchemie eine Hauptrolle. Es gibt aber auch kaum ein Nahrungs- oder Genussmittel, welches mehr oder auch nur ebenso vielen Fälschungen und Manipulationen aller Art ausgesetzt ist, wie der Wein. Aus diesem Grunde

gibt es auch auf diesem Gebiete gewöhnlich die meisten Beanstandungen. — Uebermäßig *gegypste* (platirte) Weine kommen von Frankreich und Spanien aus fortwährend in den Verkehr. Die *gallisirten*, *petiotisirten* Weine, *Tresterweine* etc. werden noch häufig ohne entsprechende Deklaration in den Handel gebracht, und die *Kunstweine* werden mehr und mehr zum Verschneiden (Coupiren) natürlicher Weine verwendet, um auf diese Weise ihre Erkennungsmerkmale möglichst zu verlieren und unter beliebiger Bezeichnung verkauft werden zu können.

Elf Rothweine von angeblich französischer Herkunft waren mit Theerfarbstoffen, *Säurefuchsins*, *Bordeauxroth* etc. gefärbt. Gewöhnlich ist bei solchen «Weinen» auch die sonstige Zusammensetzung durchaus abnorm, und dürften dieselben höchstens als Kunstweine geringster Qualität gelten, obgleich sie theilweise mit Namen, wie «Bordeaux», «Médoc» etc., bezeichnet werden.

**Milch.** Wenn auch die eigentlichen Milchfälschungen im Kanton Bern zur Seltenheit geworden sind, so beweisen doch immer vereinzelte Fälle, wie nothwendig eine stete Ueberwachung des Verkehrs auch mit diesem unentbehrlichsten aller Nahrungsmittel noch ist. So wurden im Berichtjahre 3 Milchproben wegen Wasserzusatz von 10—40 % und einige als stark entrahmt beanstandet. Viel häufiger handelt es sich zwar um die Frage, ob eine betreffende Milch brauchbar sei zur Käsefabrikation, d. h. um eine Prüfung auf Milchfehler und Milchkrankheiten. Auf diesem Gebiete bot sich uns Gelegenheit zu einer eingehenden Thätigkeit, und zwar namentlich bei Käsereiexperten, bei welchen Anlässen wir besonders die Prüfung der Milch mittelst *Lab* anwandten, welche zur Konstruktion eines dazu besonders eingerichteten Apparates, der *Kaseinprobe*, Veranlassung gab. Dieser neue Milchprüfungsapparat leistete vielfach ausgezeichnete Dienste und fand im In- und Auslande im Allgemeinen recht freundliche Aufnahme. Spezielleres über die *Kaseinprobe*, sowie eine eingehende Arbeit über die *Labfermentwirkung* in der Kuhmilch wurde publizirt im «Landwirthschaftlichen Jahrbuch der Schweiz», Jahrgang 1887.

**Brod.** Ueber den Nährwerth der verschiedenen Brodsorten herrschen noch häufig arge Vorurtheile. Gerade in unbemittelten Volksklassen macht sich das Bestreben geltend, ein möglichst weisses Brod zu geniessen. Dabei wird nicht überlegt, dass bei verhältnismässig grösseren Auslagen der Nährwerth des weissen Brodes doch ein merklich geringerer ist.

— Dem gewöhnlichen Schwarzbrote kann zwar mit einiger Berechtigung der Vorwurf gemacht werden, dass es schwerer verdaulich sei, als Weissbrod. Es gilt dies indessen kaum mehr für ein Brod aus Mehl, welches möglichst von Kleie (Holzfaser) befreit ist. Ein solches Mehl wird bekanntlich durch das Mahlverfahren von *Aebi und Mühlethaler in Burgdorf* erhalten, und es ist aus nachstehenden Analysen deutlich ersichtlich, welcher Unterschied im Gehalte eines Brodes aus solchem Mehl und dem gewöhnlichen halbweissen Brode besteht. Die fragliche Brodsorte wird vom Bäcker als *Kraftbrod* bezeichnet und kommt genau gleich theuer zu stehen, wie das halbweisse.

Es enthält:

	Halbweisses Brod.	Kraftbrod.
Feuchtigkeit . . . . .	32,50 %	32,64 %
Stickstoffsubstanz (Protein) . . . . .	8,67 %	9,80 %
Fett . . . . .	0,58 %	1,65 %
Kohlehydrate (Stärke, Dex- trin etc.) . . . . .	56,12 %	53,04 %
Holzfaser (Kleie) . . . . .	0,50 %	0,67 %
Mineralstoffe . . . . .	1,63 %	2,20 %

Nach der gebräuchlichen, in früheren Berichten genau angeführten Methode berechnet, ergibt sich aus Obigem für Kraftbrod ein Nährwerth, welcher zirka 6 % mehr beträgt, als derjenige des halbweissen Brodes. Ein Gewinn von 6 % fällt aber in unserer Zeit schon genügend in's Gewicht, um berücksichtigt zu werden.

Die Untersuchung verschiedener *Gebrauchsgegenstände, Geheimmittel* etc. bestätigte ganz die Erfahrung früherer Jahre.

Es sei hier noch erwähnt, dass im Berichtjahre zwei *Kurse für Eisenbahnbeamte* zur Instruktion in der Untersuchung geistiger Getränke abgehalten, ferner eine Anzahl *gerichtlicher Expertisen* besorgt und verschiedene Gutachten über technische und hygienische Fragen abgegeben wurden. Auch wurden an diversen Orten des Kantons auf Verlangen von Vereinen Vorträge über Gebiete der Lebensmittelchemie, Ernährungslehre und der Milchwirtschaft abgehalten.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln etc. wird nun für die Lebensmittelkontrolle im Kanton Bern eine neue Phase beginnen. Die bisher beobachteten Mängel in der diesbezüglichen Gesetzgebung sind so viel wie möglich beseitigt worden, und es wird bei richtiger Funktion sämtlicher Organe der Lebensmittelpolizei möglich werden, die auf diesem ganzen Gebiete stattfindenden Fälschungen und gesundheitlichen Schädigungen mit Erfolg zu bekämpfen.

## VII. Statistisches Bureau.

In der ersten Hälfte des Berichtjahres war das statistische Bureau hauptsächlich mit der Bearbeitung der *Statistik der Bodenproduktion für das Jahr 1886* beschäftigt; diese Arbeit muss eine Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, wenn sie den Zweck erreichen soll. Um Vergleichungen bezüglich der Rentabilität der verschiedenen Kulturpflanzen unter sich anstellen zu können, wurde im Laufe des Sommers eine Ermittlung der Kultukosten vorgenommen, deren Ergebnisse ebenfalls verarbeitet und verwerthet wurden.

Die Vorarbeiten zur Aufnahme der schon im letztjährigen Bericht erwähnten *Gewerbestatistik* wurden soweit gefördert, dass die Formulare sammt Instruktion, nach eingeholtem Gutachten des kantonalen Gewerberathes, sowie des Centralkomite's des bernischen Vereins für Handel und Industrie, definitiv festgestellt werden konnten; allein da man im Unsichern war, ob nicht auch mit Rücksicht auf die Unfallversicherung von Seite des Bundes bei Anlass

der auf das Jahr 1888 angesetzten Volkszählung eine Gewerbezählung stattfinden würde, so wurde die Veranstaltung der kantonalen Gewerbezählung verschoben.

In der zweiten Hälfte des Berichtjahres wurden sodann nach dem Arbeitsprogramm des Bureau's eine Reihe von *sozialpolitischen Untersuchungsgegenständen* (Bevölkerungsbewegung des letzten Jahrhunderts, aussergewöhnliche Todesfälle und Selbstmorde, Geltstage, Lebensmittelpreise, Lohnverhältnisse, überseeische Auswanderung) in Angriff genommen, welche auf Ende des Berichtsjahres zur Veröffentlichung gelangen sollten.

An *Veröffentlichungen*, welche unter dem bisherigen Titel: «Mittheilungen des bernischen statistischen Bureau's» erschienen, sind für den Jahrgang 1887 zu nennen:

### Lieferung I. Inhalt:

Landwirtschaftliche Statistik für das Jahr 1886 (circa 6 Druckbogen zur Hälfte Text und zur Hälfte Tabellen).

### Lieferung II. Inhalt:

Untersuchungen betreffend die Bevölkerungsbewegung und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern von 1876–1886 (circa 6½ Druckbogen mit einer graphischen Tabelle).

Die Herausgabe der letztgenannten Veröffentlichung fiel indess in das folgende Berichtjahr, weil man theilweise auch die Ergebnisse des Jahres 1887 einzubeziehen für gut fand, und die Drucklegung sich daher verzögern musste.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass sich das statistische Bureau in seiner Thätigkeit nicht auf blosse Zahlensammlung beschränkt, sondern dass dasselbe stets bestrebt ist, brauchbare Arbeiten zum Nutzen der Gesetzgebung und Verwaltung zu liefern, ohne das wissenschaftliche Interesse ausser Acht zu lassen; denn nicht die Zahlen als solche sind Statistik, sondern die Feststellung der in denselben enthaltenen Thatsachen und Verhältnisse.

Mag auch noch manches Vorurtheil der Statistik gegenüber bestehen, so steht doch auch fest, dass dieselbe in unserer Zeit des sozialen Fortschritts für die Staatsverwaltung und Gesetzgebung, für die Volkswirtschaft insbesondere, eine unentbehrliche Stütze geworden und allein geeignet ist, vor willkürlichen Massnahmen zu schützen; um so nothwendiger ist es daher, dass die statistischen Aufnahmen und Untersuchungen zuverlässig und vollständig seien. Zu diesem Behufe ist die Unterstellung des statistischen Dienstes in der Staatsverwaltung unter einheitliche fachmännische Leitung auch für den Kanton Bern sehr erwünscht. Wenn auch die Statistik aus der Massenbeobachtung (-Forschung) im Gegensatz zur Einzelbeobachtung (-Forschung) schöpft, so ist gleichwohl nicht unbedingt die Quantität der Zahlen, sondern vielmehr die Qualität derselben ausschlaggebend; je mehr Einsicht und Verständniss nun Behörden und Volk von dem Wesen und Nutzen der statistischen Aufnahmen besitzen, desto zuverlässiger fallen die Angaben aus.

Es gehört deshalb mit zu den Aufgaben der kantonalen Statistik, das Verständniss derselben all-

gemein zu fördern; dem entsprechend hat das statistische Bureau seit Jahren durch passende Veröffentlichung der wichtigeren Arbeiten im Drucke gewirkt, wobei auch den Pressorganen einiges Verdienst zu kommt, so dass auf dem betretenen Wege nur fortgefahrene zu werden braucht. Und ist die Statistik bisanhin noch nicht in allen Theilen zur Wahrheit geworden, *so strebt sie doch ernstlich nach Wahrheit!*

### VIII. Kantonale Brandversicherungs-Anstalt.

#### Versicherungsbestand.

	Gebäude.	Versicherungs- summe. Fr.	Durch- schnitt. Fr.
1. Januar 1887	132,348	728,381,400	5,504
31. Dezember 1887	132,900	734,745,500	5,529
Vermehrung	552	6,364,100	

#### Beitrag.

Es wurden erhoben:	
Einfacher Beitrag, 1% nebst Zuschlägen (§ 21 des Gesetzes)	Fr. 821,886.43
Nachschüsse, Centralbrandkasse	
0,40 % . . . Fr. 323,741.21	
Vereinigte Bezirks- und Gemeindebrandkassen 0,30	
bis 0,60 % . . . » 6,879.23	
Bezirksbrandkassen 0,10 bis 0,60 % . . . » 41,054.02	
Gemeindebrandkassen 0,10 bis 0,60 % . . . » 29,834.79	
	» 401,509.25

#### Ausserordentliche Beiträge:

Vereinigte Bezirks- und Gemeindebrandkassen 0,10	
bis 0,60 % . . . Fr. 8,776.88	
Bezirksbrandkassen 0,10 bis 0,20 % . . . » 16,586.98	
Gemeindebrandkassen 0,10 bis 1,00 % . . . » 22,923.98	
	» 48,287.84
	Fr. 1,271,683.52

#### Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 244 Brandfällen und 332 Gebäuden Fr. 655,164; es ist dies das günstigste Ergebniss seit dem Bestande der neuen Anstalt. Während der letzten 20 Jahre ist der Brandschaden *einmal* nur, im Jahre 1869, mit Fr. 610,529 unter dem diesjährigen Resultate geblieben.

Die Brandfälle entfallen auf 145 Gemeinden, darunter sind 59 Gemeinden mit Brandschaden unter je Fr. 1000.

In 368 Gemeinden hat kein Brand stattgefunden.

#### Die Brandursachen sind:

	Brand- fälle.	Gebäude.	Schaden. Fr.
Erwiesene Brandstiftung .	9	13	24,444
Muthmassliche » .	25	36	104,846
Blitz . . . . .	27	34	60,591
Verschiedene bekannte Ursachen . . . . .	150	198	349,109
Unbekannte Ursachen . . . . .	33	51	116,174
	244	332	655,164
Hievon fallen auf:			
Uebertragung des Feuers .	39	88	134,248

#### Rückversicherung.

Es waren bei schweizerischen und ausländischen Versicherungsgesellschaften rückversichert:

	Gebäude.	Rückversicherte Summe.	Jahres- prämie. Fr. Rp.
31. Dez. 1886	10,566	24,388,891	62,085. 97
31. Dez. 1887	11,063	25,142,701	61,347. 03
	+	497	+
		753,810	— 738. 94

An Baarprämien wurden verausgabt Fr. 55,714. 63

An Schadenantheilen vereinnahmt . » 12,468. 59

Somit Verlust Fr. 43,246. 04

#### Lösch- und Feuerwehrwesen.

Es waren hiefür budgetirt gewesen	Fr. 30,000. —
Dazu kommen die Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften mit	» 2,200. —
	Fr. 32,200. —

Verausgabt wurden Fr. 13,605. 80 und zwar:

Beiträge an die Anschaffungs- und Erstellungskosten von Feuerspritzen, Schiebleitern und Hydrantenanlagen . . . . .	Fr. 8,716. 80
Für Prämien und Belohnungen . . . . .	» 477. —
Beiträge an Hülfs- und Krankenkassen und Versicherung der Feuerwehrmannschaft gegen Unfall . . . . .	» 4,412. —

#### Rechnung.

Die ordentlichen Einnahmen des Brandjahres 1887 betragen . . . . .	Fr. 808,551. 15
Die Ausgaben . . . . .	» 833,565. —

Mehrausgaben Fr. 25,013. 85

Die besonderen Einnahmen (Nachschüsse und ausserordentliche Beiträge) und Aktivzinse betragen . . . . .	Fr. 470,667. 41
	—

Uebertrag Fr. 470,667. 41 Fr. 25,013. 85

Uebertrag	Fr. 470,667. 41	Fr. 25,013. 85
Uebertrag des Guthabens der alten Brandver- sicherungsanstalt in Liquidation an den Reservefonds der Centralbrand- kasse . . . . .		
	» 51,107. 65	
		» 521,775. 06
		Fr. 496,761. 21

Einnahmenüberschuss	
Aktivsaldo am 31. Dezember 1886	» 279,462. 84

Aktivsaldo der Gesammanstalt am 31. Dezember 1887 . . . . .	Fr. 776,224. 05
--	-----------------

#### Centralbrandkasse.

Defizit der Betriebsrechnung am 31. Dezember 1886 . . . . .	Fr. 294,827. 43
Zu dessen Deckung wurde ein Nach- schuss von 0,40 % erhoben . . . . .	» 323,741. 21

Mehreinnahmen	Fr. 28,913. 78
---------------	----------------

welche in den Reservefonds gelegt wurden.

Der letztere betrug am 31. Dez. 1886	» 291,741. 13
Jahreszins für 1887 . . . . .	» 10,940. 29
Uebertrag des Guthabens der alten Brandversicherungsanstalt . . . . .	» 51,107. 65
Reservefonds am 31. Dezember 1887	Fr. 382,702. 85

Die Betriebsrechnung erzeigt:	
Einnahmen . . . . .	Fr. 549,776. 69
Ausgaben . . . . .	» 615,334. 35

Betriebsdefizit am 31. Dez. 1887 Fr. 65,557. 66  
welches durch einen Nachschuss im Jahr 1888 zu  
decken ist.

#### Vereinigte Bezirks- und Gemeindebrandkassen.

Stand.	Brand- kassen.	Reserve- fonds.	Brand- kassen.	Defizit.
		Fr.		Fr.
31. Dez. 1886	8	134,098. 80	1	23,640. 40
31. Dez. 1887	7	144,294. 52	2	9,789. 39
		+	10,195. 72	— 13,851. 01

#### Bezirksbrandkassen.

Stand.	Brand- kassen.	Reserve- fonds.	Brand- kassen.	Defizit.
		Fr.		Fr.
31. Dez. 1886	13	208,348. 99	8	138,889. 66
31. Dez. 1887	13	251,603. 91	8	98,009. 94
		+	43,254. 92	— 40,879. 72

#### Gemeindebrandkassen.

Stand.	Brand- kassen.	Reserve- fonds.	Brand- kassen	Defizit.
		Fr.		Fr.
31. Dez. 1886	119	206,271. 33	32	103,639. 92
31. Dez. 1887	126	254,966. 57	25	83,986. 81
		+	48,695. 24	— 19,653. 11

Der Vermögensstand aller Brandkassen war:

	Reservefonds.	Defizit.
	Fr.	Fr.
31. Dezember 1886	840,460. 25	560,997. 41
31. Dezember 1887	1,033,567. 85	257,343. 80
	+	193,107. 60
		— 303,653. 61

Bei der *Hypothekarkasse* sind zinstragend angelegt am 31. Dezember 1887 Fr. 920,302. — und an seitheriger Einlage (1. Mai 1888) . . . . . » 113,265. 85

Fr. 1,033,567. 85

#### Alte Brandversicherungsanstalt in Liquidation.

Das Guthaben betrug:

31. Dezember 1886 . . . . .	Fr. 49,142. 05
31. Dezember 1887 . . . . .	» 51,107. 65
	Vermehrung Fr. 1,965. 60

Infolge Beschlusses des Regierungsrathes vom 28. Dezember 1887 wurde das Guthaben der alten Anstalt dem Reservefonds der Centralbrandkasse einverlebt, mit dem Vorbehalt, dass allfällige Verpflichtungen der alten Anstalt aus demselben bestritten werden sollen.

Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt veröffentlicht alljährlich nebst der Jahresrechnung einen umfassenden Bericht über ihre Thätigkeit, und es wird daher für weitere Details auf denselben verwiesen.

Bern, Anfang Juni 1888.

Der Direktor des Innern:

v. Steiger.